



- Ausfertigung -

10.04.2008

Amtsgericht Wittenberg
- Vormundschaftsgericht -
14 XVI 16/99

B e s c h l u s s

In der Adoptionssache

betreffend

Christofer
gesetzlich vertreten durch
Kazim Görgülü,

geboren am 25.08.1999, Lerchenweg 2, 04509 Krostitz

Beteiligte:

1.

2.

Antragsteller und Pflegeeltern

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2:
Rechtsanwalt

3.

Kazim Görgülü,

Kindesvater

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Str. 79, 44791 Bochum

4.

Gabriele Strohmeier als bisheriger Amtsvormund,
wohnhaft: Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Uwe Foppe, Handelgalerie Gr. Ulrichstr. 7/9, 06108 Halle

5.

Jugendamt Wittenberg Allgemeiner Sozialer Dienst
Breitscheidstr. 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

1. Der Antrag der Antragsteller vom 18.01.2001 auf Adoption des Kindes Christofer , geboren am 25.08.1999, wird abgelehnt.
2. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Kindesvaters tragen die Antragsteller. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
3. Der Gegenstandswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Das Kind Christofer wurde am 25.08.1999 in Leipzig (Urkunden-Register-Nr. Standesamt Leipzig 2437/1999) geboren. Es lebte seit dem 29.08.1999 bis zum 11.02.2008 bei den Pflegeeltern, den Antragstellern.

Am 01.11.1999 hatte die Mutter des Kindes, durch notarielle Urkunde Nr. 1421/99 der Notarin Kerstin Ehart in Leipzig die Einwilligung in die Adoption des Kindes erteilt. Diese Erklärungen wiederholte sie 2002 und 2005. Für das Kind wurde Amtsvormundschaft angeordnet. Amtsvormund wurde das Jugendamt Wittenberg.

Zum Zeitpunkt der Einwilligung durch die Mutter war die Vaterschaft noch nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Am 10.01.2000 stellte Herr Kazim Görgülü beim Amtsgericht Wittenberg den Antrag auf Feststellung der Vaterschaft und Übertragung der elterlichen Sorge auf ihn. Am 02.05.2000 erkannte er die Vaterschaft an, ohne dass die Mutter zustimmte. Mit Teilurteil vom 20.06.2000, Amtsgericht Wittenberg (Aktenzeichen 5 F 21/00) stellte das Amtsgericht Wittenberg die Vaterschaft des Kazim Görgülü fest.

Mit notarieller Urkunde Nr. 55/2001 der Notarin Wetzel vom 18.01.2001 stellten die Pflegeeltern mit Einwilligung des Amtsvormunds den Antrag auf Adoption des Kindes (Band I Bl. 7f. d.A.) Mit Schriftsatz vom 26.01.2001 beantragte das Kind, vertreten durch den Amtsvormund die Einwilligung des Vaters in die Adoption gemäß § 1748 BGB zu ersetzen für den Fall, dass ihm die elterliche Sorge zuerkannt würde. Der Vater beantragte den Antrag auf Ersetzung seiner Einwilligung abzuweisen.

Durch Beschluss vom 28.12.2001 ersetzte das Amtsgericht Wittenberg (Az. 14 XVI 16/99) die Einwilligung des Vaters. Hiergegen richtete sich die sofortige Beschwerde des Vaters vom 23.02.2000. Der Amtsvormund hat im Beschwerdeverfahren mit Schriftsatz vom 31.07.2008 den Antrag auf Ersetzung der Zustimmung des Vaters zur Adoption zurückgenommen (Band IV Bl. 183 d. Akte).

Der Kindesvater hatte bereits vor der Geburt des Kindes seine Bereitschaft zur eigenen Betreuung und Versorgung des Kindes gegenüber der Kindesmutter signalisiert. Er beehrte nach seiner Feststellung als Vater gegenüber dem Amtsvormund und den Pflegeeltern in mehreren Verfahren Umgang und die Übertragung der elterlichen Sorge, zuletzt mit Antrag vom 26.09.2007 und mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 11.02. 2008.

Auf Antrag des Vaters hat das Amtsgericht – Familiengericht Wittenberg – mit Beschluss vom 11.2.2008 (Aktenzeichen.: 4 F 731/07 UG und 4 F 621/07 SO Bd. V Bl. 199f. d. A.) die elterliche Sorge für das Kind Christofer Robert Ibrahim Fischer, geboren am 25.08.1999 einstweilen dem Kindesvater übertragen.

Grundlage der Entscheidung waren regelmäßige Kontakte zwischen Vater und Sohn seit 2006/2007 mit Unterstützung des Amtsvormunds und die Entstehung einer Vater-Sohn-Beziehung. Seit dem 11.02.2008 lebt das Kind nunmehr im Haushalt seines Vaters und dessen Familie. Die Pflegeeltern haben an diesem Tag den Verbleibensantrag, über den am 11.02.2008 vor dem Familiengericht verhandelt wurde, nicht mehr gestellt.

Die Entscheidung ergeht gemäß §§ 1741, 1752 BGB.

Es fehlt an der erforderlichen Einwilligung des Kindesvaters gemäß § 1747 Abs. 1 Satz 1 BGB, deren Ersetzung auch nicht mehr begehrt wird.

Die notwendigen Voraussetzungen für die Adoption des Kindes Christofer durch die Pflegeeltern sind damit nicht gegeben.

Ziel der Annahme als Kind ist dem Grundsatz nach die Eingliederung eines Kindes als eigenes Kind in eine neue Familie. Voraussetzung für eine Adoption ist das Wohl des Kindes und die Erwartung, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Unter Eltern-Kind-Verhältnis ist ein Verhältnis zu verstehen, dass einem zwischen natürlichen Eltern und ihren Kindern bestehenden Verhältnis entspricht.

Vorliegend ist zwischen dem Kind und den Pflegeeltern ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden, weil das Kind seit seinem 4. Lebensjahr bis zum 11.02.2008 ununterbrochen in deren Haushalt hat und von diesen betreut und versorgt wurde.

Am 11.02.2008 ist jedoch dem Vater einstweilen die elterliche Sorge für das Kind übertragen worden, mit der Option, die elterliche Sorge auch in der Hauptsache auf ihn zu übertragen, sobald das Verfahren entscheidungsreif ist.

Hintergrund der Entscheidung ist, dass die Beteiligten im Familienrechtsverfahren festgestellt haben, dass zwischen dem Kind und seinem leiblichen Vater ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht und das Kind sich für einen ständigen Aufenthalt bei seinem Vater entschieden hat. Dieses Eltern-Kind-Verhältnis steht auf Grund seiner natürlichen Bindung unter einem größeren Schutz als die Eltern-Kind-Beziehung, die zwischen Kind und Pflegeeltern entstanden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG.
Der Gegenstandswert wird gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 KostO.

Heimann
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Wittenberg, 15.04.2008


Rother, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

